



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 30.06.2008** | **Nummer 9**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
61	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2005	81
62	6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2008	82
63	1. Nachtrag vom 05.06.2008 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003	83
64	Bekanntmachung betr. die Kreistagswahl 2009	86
65	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	87
66	Aufgebot eines Sparkassenzertifikates	87

61 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2005

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 06.06.2007 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 66.344.376,73 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 72.959,88 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresgewinn in Höhe von 72.959,88 € an den Kreishaushalt abzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 liegt in letztmalig zulässiger Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 01.06.1988 (GV. NRW. S. 324) in der Fassung vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) in der Zeit von Dienstag, 01.07.2008, bis einschließlich Mittwoch, 09.07.2008, im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 486 (Ansprechpartner: Herr Brandenburg und Herr Stratmann), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 20.06.2008:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.04.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere

Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO (NW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.’

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung

der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

Meschede, 25.06.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

62 6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 23.06.2008

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 20.06.2008 folgende 6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.04.2006 beschlossen:

Artikel 1

Die bisherige Gebührensatzung „14“ des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung erhält die neue Gebührensatzung „15“.

Artikel 2

Hinter der Gebührensatzung 13.2.2 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung werden folgende Gebührensatzungen eingefügt:

- 14. Wildbrethygiene
- 14.1 Übertragung der Trichinenprobenentnahme auf Privatpersonen 25,00 €
- 14.2 Abgabe von Sets zu je 10 Wildmarken und Wildursprungsscheinen je Set 5,00 € zzgl. Versandkosten

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 23.06.2008

Der Landrat
Dr. Schneider

63 1. NACHTRAG VOM 05.06.2008 ZUR ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE BESTWIG UND DER STADT MESCHEDA ÜBER DIE BILDUNG UND UNTERHALTUNG DER TOURISTISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT „RUND UM DEN HENNESEE“ VOM 19.12.2003

Vorbemerkung

Die Gemeinde Bestwig und die Stadt Meschede haben auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am 19.12.2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch eine intensivierete Zusammenarbeit in Form einer Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) und der damit einhergehenden Bündelung von Aufgaben, organisatorische und werbliche Synergieeffekte zu erreichen und damit den Service im Tourismusbereich weiter zu verbessern. Diese Vereinbarung wurde zunächst für eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Sie trat mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft und endet somit mit Ablauf des 31.12.2008.

In § 6 Abs. 2 der Vereinbarung wurde festgelegt, dass die Gemeinde Bestwig und die Stadt Meschede mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Vereinbarung die bisherige Arbeit der TAG überprüfen und bewerten. Im Anschluss daran entscheiden die Partnerkommunen, ob die TAG gemäß dieser Vereinbarung weiterzuführen, in eine andere Organisationsform umzuwandeln oder aber aufzulösen ist. Unter Berücksichtigung des § 5 Ziffer 4 ist ebenfalls die Kostentragungspflicht neu zu verhandeln.

Am 22.11.2007 fand im Bürger- und Rathaus Bestwig eine gemeinsame Sitzung der Räte der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede statt. In dieser Sitzung wurde über eine Fortführung der Zusammenarbeit in der TAG beraten.

Der Rat der Stadt Meschede hat sodann am 13.12.2007 beschlossen, die Touristische Arbeitsgemeinschaft Bestwig-Meschede fortzusetzen und einer vorzeitigen Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Zeitraum 2009 - 2013 zuzustimmen. In der Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 28.02.2008 wurde die Haushaltssatzung 2008 und damit auch eine 10%ige Erhöhung des Budgets der TAG beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2008 beschlossen, die Touristische Arbeitsgemeinschaft Bestwig-Meschede fortzusetzen und einer vorzeitigen Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Zeitraum 2009 - 2013 zuzustimmen. In der Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 06.02.2008 wurde die Haushaltssatzung 2008 und damit auch eine 10%ige Erhöhung des Budgets der TAG beschlossen.

Artikel I

§ 4 - Finanzierung der TAG - wird geändert in § 5 - Finanzierung der TAG - Die Ziffern 1 bis 4 erhalten sodann folgende Fassungen:

1. Die Gemeinde Bestwig und die Stadt Meschede finanzieren den jährlichen Zuschussbedarf der TAG in Höhe von insgesamt 220.000,00 €
2. Der Zuschussbedarf nach Ziffer 1, der die Grundlage für die Kostenaufteilung bildet, wird in einen fixen und in einen variablen Kostenbereich aufgeteilt.
 - 2.1 Der Fixkostenbetrag beträgt insgesamt 60 % des Zuschussbetrages nach Ziffer 1 = 132.000,00 € und ist je zur Hälfte von den Partnerkommunen zu tragen.

Er beträgt danach:

Gemeinde Bestwig	66.000,00 €
Stadt Meschede	66.000,00 €

2.2 Bei den variablen Kosten werden die unterschiedlichen Einwohnerzahlen und die unterschiedlichen Übernachtungszahlen zu Grunde gelegt.
 Der Anteil für den variablen Kostenbereich beträgt insgesamt 40 % des Zuschussbetrages nach Ziffer 1 = 88.000 € Er dient jeweils zur Hälfte als Faktor für die Einwohner- bzw. Übernachtungszahlenberechnung.

2.2.1 Berechnung nach den Einwohnerzahlen
 (amtl. Statistik - Stand: 31.12.2006):

Gemeinde Bestwig	11.702 Einwohner = 26,8 % von 44.000,00 € = 11.792,00 €
Stadt Meschede	31.929 Einwohner = 73,2 % von 44.000,00 € = 32.208,00 €

2.2.2 Berechnung nach den Übernachtungszahlen
 (amtl. Statistik - Stand: Dez. 2006):

Gemeinde Bestwig	94.134 Übernachtungen = 34,5 % von 44.000,00 € = 15.180,00 €
Stadt Meschede	178.671 Übernachtungen = 65,5 % von 44.000,00 € = 28.820,00 €

3. Gesamtberechnung:

	Fixkosten	nach Einwohnern	Übernachtungen	Gesamt
Gemeinde Bestwig	66.000,00 €	11.792,00 €	15.180,00 €	92.972,00 €
Stadt Meschede	66.000,00 €	32.208,00 €	28.820,00 €	127.028,00 €

4. Die zuvor genannten Berechnungsgrundlagen und Zuwendungsbeträge werden für die Jahre 2008 bis 2013 festgeschrieben. Die Zahlung bzw. die Bereitstellung des von der Partnergemeinde zu leistenden Anteils erfolgt in drei gleichen Raten jeweils zum 01.01., 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres.

§ 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Sie endet am 31.12.2013. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres per Einschreibebrief gekündigt wird.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Beschluss des Rates der
Gemeinde Bestwig
vom 23.04.2008

Bestwig, 05. Juni 2008

(Siegel)

gez.

Ralf Péus
Bürgermeister

In Vertretung:

gez.

Paul Gierse
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der
Stadt Meschede
vom 13.12.2007

Meschede, 05. Juni 2008

(Siegel)

gez.

Uli Hess
Bürgermeister

In Vertretung:

gez.

Michael Artus
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zum 1. Nachtrag vom 05.06.2008 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003.

Meschede, 17.06.2008
- 11/ 15.12-03/2 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez.
Ramspott

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 17.06.2008
- 11/ 15.12-03/2 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez.
Ramspott

BEKANNTMACHUNG

betr. die Kreistagswahl 2009

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung wird bekannt gegeben, dass der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 20. Juni 2008 die Beisitzer/innen des Wahlausschusses für die Kreistagswahl 2009 und deren Stellvertreter/innen gewählt hat.

Dem Kreiswahlausschuss gehören neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem folgende Personen an:

Beisitzer/in

Gerd Hafner, Sundern
 Hermann Kriegel, Marsberg
 Gebhard Leifels, Marsberg
 Ferdi Lenze, Meschede
 Ludwig Schulte, Sundern
 Johannes Trippe, Schmallenberg
 Friedhelm Walter, Arnsberg
 Ulrich Blum, Sundern
 Peter Newiger, Olsberg
 Michael Schult, Arnsberg

Stellvertreter/in

Werner Menke, Olsberg
 Paul Theo Homann, Brilon
 Erhard Schäfer, Arnsberg
 Markus Hilgenberg, Hallenberg
 Josef Peitz, Schmallenberg
 Helmut Kampmann, Arnsberg
 Herbert Laufmüller, Sundern
 Christiane Sperlich, Schmallenberg
 Dirk Friedrich Berghoff, Eslohe
 Udo Hahnwald, Arnsberg

beratende Beisitzer/in

Mechthild Thoridt, Meschede

Peter Bergmann, Olsberg

Meschede, 27.06.2008

HOCHSAUERLANDKREIS
 Der Wahlleiter für die
 Kreistagswahl 2009

Stork
 Kreisdirektor

65 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES

Gegen Stephanie Krebs zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, In der Marsch 4 - zurzeit unbekanntem Aufenthalts - habe ich am 24.04.2008 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/099.49915.0**

Meschede, 10.06.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Winkel

66 AUFGEBOT EINES SPARKASSENZER- TIFIKATES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 300 501 277 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenzertifikates erfolgen.

Brilon, 13.06.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
